Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 95 "Am Ellebach" 4. vereinfachte Änderung

(Rechtskraft: 09.04.2010)

(Die Änderungen gegenüber den Textfestsetzungen der 3. Änderung sind durch größere Kursivschrift und Durchstreichen mittels Doppelstrich gekennzeichnet.)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs.3 BauNVO aufgeführten Anlagen und Einrichtungen nicht zulässig.

1.2 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Die westlichen Baugrenzen dürfen durch aus der Fassade auskragende Bauteile bis zu einer Tiefe von 2,0 m überschritten werden.
- Bauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Ausgenommen davon ist der Bereich innerhalb der tektonischen Störzone (in der Planzeichnung als "Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist", gekennzeichnet); hier dürfen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden, können <u>nicht</u> errichtet werden.

1.3 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

- Bezugspunkt für die Bemaßung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten, an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche.
- Als Firsthöhe gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- Die maximale Firsthöhe Gebäudehöhe beträgt 9,65 m , bei Sattel, gemessen in der Mitte des Firstes. 10,00 m, bei geneigten Dächern gemessen in der Mitte des Firstes, bei Flachdächern gemessen bis Oberkante Attika.

1.4 Fläche für Abfallwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Auf der festgesetzten Fläche für Abfallbeseitigung ist ein Wertstoffbehältersystem anzulegen.

1.5 Wasserflächen, und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Die Höhenlage des im Plan dargestellten Überflutungsbereichs des Ellebachs darf nicht verändert werden.
- Im Bereich der Überschwemmungsfläche sind bauliche auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen wie Gartenlauben, Begrenzungsmauern, Zäune, Verwallungen etc. unzulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 BauO NRW

2.1 Äußere Gestaltung

- Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zulässig.
- Bei Garagen und baulichen Nebenanlagen sind Flachdächer zulässig.
- Es sind nur schwarze und anthrazitfarbene *bzw. graue* Dacheindeckungen zulässig. Für die Dacheindeckung dürfen keine glasierten oder mit Glasanteilen versehenen Materialien verwendet werden.
- Hauszugänge, Garagenzufahrten und Stellplätze sind in Pflaster, Rasenpflaster oder Schotterrasen zu befestigen.
- Es sind keine übereinander liegenden Dachgauben zulässig.

2.2 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sind für die Bepflanzung landschaftstypische, standortgerechte Bäume und Sträucher der folgenden Artenliste zu verwenden.
- Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit entsprechend zu ersetzen.

Winterlinde

Bäume

Tilia cordata

Alnus glutinosa - Schwarzerle Carpinus betulus - Hainbuche

Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche Prunus padus - Traubenkirsche Quercus robur - Stieleiche Salix alba - Silberweide Salix fragilis - Bruchweide

Sträucher

Cornus sanguinea Corylus avellana Hartriegel Hasel Frangula alnus Faulbaum Rosa canina Hundsrose Salix aurita Öhrchenweide Salix caprea Salweide Salix cinerea Salix purpurea Salix triandra Aschweide Purpurweide Mandelweide Salix viminalis Korbweide